

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen am Chiemsee

Stand: 26.10.2022

Grundlage

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) am Chiemsee zusammengeschlossenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften bemühen sich um ein gemeinsames Zeugnis für die Eine Kirche Jesu Christi und einen gemeinsamen Dienst in der Welt. Sie bekennen Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott allen Lebens und Heiland für die ganze Welt.

Der gemeinsame Dienst geschieht zur Ehre des dreieinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Durch die Zugehörigkeit zu dieser Arbeitsgemeinschaft wird die Selbständigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Leben und Ordnung sowie in der Wahrnehmung eigener Anliegen der einzelnen Mitglieder und Gäste einschließlich bilateraler Beziehungen nicht berührt.

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können die eigenständigen Gemeinden der Kirchen und kirchliche Gemeinschaften sein, die am Chiemsee und näherer Umgebung vertreten sind, und die oben genannten Grundlagen anerkennen. Ein Gast-Status ist möglich.

Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, die in der Region mit keiner eigenen Gemeinde vertreten sind, können einen Beobachter entsenden; sie erhalten alle Informationen und werden zu den Treffen der Arbeitsgemeinschaft eingeladen.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder, Gäste und Beobachter erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung beschließt darüber mit der Mehrheit aller bisherigen Mitglieder.

(3) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können schriftlich auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

(4) Bei Abstimmungen über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern sowie die Gewährung des Gaststatus stimmen die Delegierten eines Mitglieds mit einer Stimme. Mitglieder, deren Delegierte sich nicht einigen können, enthalten sich der Stimme.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Arbeitsgemeinschaft fördert die Verbundenheit der verschiedenen christlichen Gemeinden, Institutionen und Gruppierungen in der Region Chiemsee und macht diese in Zeugnis und Dienst sichtbar.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft fördert vornehmlich folgende Aufgaben:

1. Geistliche und theologische Grundlegung des gemeinsamen Anliegens
2. Kennenlernen, Vertrauensbildung, gegenseitiges Verstehen und Förderung des ökumenischen Bewusstseins am Ort



3. Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern, den lokalen Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen im Freistaat Bayern sowie mit der Gesamtkökumene
4. Planung, Vorbereitung und Durchführung ökumenischer Gottesdienste und Aktionen, sowie Koordination ökumenischer Initiativen
5. Besprechung anstehender ökumenischer Fragen

§ 3 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand

§ 4 Die Delegiertenversammlung

(1) Jedes Mitglied (auch jene mit Gaststatus) entsendet jeweils bis zu drei Delegierte in die Delegiertenversammlung. Die Delegierten sollten in ihrer jeweiligen Gemeinde bevorzugt eine ehrenamtliche Funktion ausüben.

Aus dem Bereich der Seelsorger/Gemeindeleiter kann zusätzlich je ein/e Vertreter/in mit beratender Stimme entsandt werden.

Die Anzahl der Delegierten wird vom Mitglied festgelegt und dem Vorstand bekannt gegeben.

(2) Jedes Mitglied benennt seine Delegierten namentlich gegenüber dem Vorstand.

(3) Die Delegierten berichten ihren jeweiligen Gemeinden in geeigneter Weise über die Vorgänge in der Arbeitsgemeinschaft sowie der dort gefassten Beschlüsse, und umgekehrt, soweit Beschlüsse aus Gemeinden und Organisationen für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft relevant sind.

(4) Die Delegiertenversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zu öffentlichen Sitzungen zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Zu den Delegiertenversammlungen muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden. Es ist darauf zu achten, dass bei der Delegiertenversammlung mindestens ein Delegierter pro Konfession anwesend ist oder bei Abstimmungen einen Vertreter benennt, der in seinem Namen abstimmen kann.

(5) Der Delegiertenversammlung steht das Recht der Beschlussfassung im Rahmen dieser Richtlinien zu. Sofern diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, bedürfen Beschlüsse der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind die Vorstände, die Delegierten der Mitglieder sowie die Gast-Delegierten.

Die Arbeitsgemeinschaft strebt einmütige Beschlüsse an, die gegenüber den einzelnen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften den Charakter von Empfehlungen haben.

(6) Stimmt die Mehrheit der Delegierten einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft in einer Frage, die sie selbst als Grundsatzfrage erklärt hat, gegen einen Antrag, so ist das als ein Veto anzusehen und wird als solches auch respektiert.

(7) Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Es wird vom Protokollanten/in und von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und den Delegierten zugeleitet.



§ 5 Der Vorstand

(1) Jede Kirche oder kirchliche Gemeinschaft (gemeint ist hier die Konfession) bestimmt eine/n Kandidaten/Kandidatin für den Vorstand, zusätzlich zu den Delegierten. Diese/r muss von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der anwesenden Delegierten bestätigt werden. Die Kandidat/innen sollten in ihrer jeweiligen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft bevorzugt eine ehrenamtliche Funktion ausüben.

Falls eine Konfession auf ihr Vorschlagsrecht verzichtet, können die anderen Konfessionen ihrerseits einen Wahlvorschlag machen. Der Kandidat/die Kandidatin wird dann mit einfacher Mehrheit von der Delegiertenversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand wird für eine Dauer von 3 Jahre gewählt. Jede der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, auch die im Gast-Status, soll im Vorstand vertreten sein.

Die Delegiertenversammlung wählt im Anschluss aus den Vorstandsmitgliedern den/die 1. Vorsitzende(n) mit einfacher Mehrheit.

Der/die 1. Vorsitzende bildet zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern den Vorstand.

(3) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er erledigt die laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen der Delegiertenversammlung und ist dieser verantwortlich.

(4) Der Vorstand bereitet die Delegiertenversammlung vor und lädt dazu ein. Er sorgt für die Durchführung der auf der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.

(5) Der Vorstand leitet die Delegiertenversammlungen.

(6) Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

§ 6 Finanzen

Alle Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften an den laufenden Kosten. Die Finanzierung besonderer Veranstaltungen wird von Fall zu Fall entschieden.

§ 7 Änderungen der Richtlinien

(1) Änderungen der Richtlinien können nur von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

(2) Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Sie können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind. Die Delegierten eines Mitglieds stimmen in diesem Fall mit einer Stimme. Mitglieder, deren Delegierten sich nicht einigen können, enthalten sich der Stimme.

(3) Anträge auf Änderung der Richtlinien müssen an den Vorstand gestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten der Richtlinien

Diese überarbeiteten Richtlinien wurden von der Delegiertenversammlung am 26.10.2022 beschlossen und ersetzen die bisherigen mit Wirkung vom 26.01.2020.

